

Gemeinde Sietow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 20-2022-001
Einreichendes Amt: Stabstelle Personal/ allgem. Verwaltung	Datum: 25.01.2022 Verfasser: Bahle, Ulrike
3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sietow	
Beratungsfolge:	
<i>Status</i>	<i>Datum</i> <i>Gremium</i>
Ö	24.02.2022 Gemeindevertretung Sietow

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sietow beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sietow.

Sachverhalt:

1. § 6 Bürgermeister / Stellvertreter wird wie folgt ergänzt:

Der Absatz (5) wird zum Paragraphen ergänzt:

(5) Die Gemeindevertretung beschließt die Übertragung der Einvernehmenserteilung nach § 36 BauGB auf den Bürgermeister im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr für Vorhaben, welche für die planerischen Entscheidungen der Gemeinde ersichtlich von untergeordneter Bedeutung sind. Die Gemeindevertretung wird fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen unterrichtet. Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB werden durch die Gemeindevertretung beschlossen.

2. § 8 Öffentliche Bekanntmachungen wird wie folgt geändert:

Der Absatz (4) wird wie folgt geändert:

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Rathaus.

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in:

- Sietow, Neubaustraße am Giebel Wohnhaus Röbeler Straße 10
- Sietow, Straße Am Bruch vor Wohnhaus Neubaustraße 22
- Hinrichsberg am Feuerlöschteich
- Sietow-Dorf vor Wohnhaus Dorfstraße 34 (gegenüber der Kirche)
- Zierzow vor Wohnhaus Hauptstraße 8

Auf den Aushang / die Auslegung ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Absatz 3 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.

Finanzielle Auswirkungen	☒ Nein	☐ Ja
Im Haushalt vorgesehen?	☐ Nein	☐ Ja, Produktkonto
Ertrag/Einzahlung in €	☐ Überplanmäßige Ausgabe	
Aufwand/Auszahlung in €	☐ Außerplanmäßige Ausgabe	

Anlage/n:

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sietow

Bearbeiter/in	Amtsleiter/in	Leiter/in Amt für Finanzen	Ltd. Verwaltungsbeamter/ Bürgermeister
Bahle, Ulrike	Faßheber, Mandy		

Aufgrund des § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern war(en) _____/kein Gremiumsmitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

--

Datum

Siegel

Unterschrift

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sietow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOB. S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 24.02.2022 und Anzeige beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sietow erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Sietow vom 16. Juli 2014, veröffentlicht im Müritz-Anzeiger vom 2. August 2014, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 21. Oktober 2019, veröffentlicht im Müritz-Anzeiger vom 02. November 2019 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Bürgermeister / Stellvertreter wird wie folgt ergänzt:

Der Absatz (5) wird zum Paragraphen ergänzt:

(5) Die Gemeindevertretung beschließt die Übertragung der Einvernehmenserteilung nach § 36 BauGB auf den Bürgermeister im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr für Vorhaben, welche für die planerischen Entscheidungen der Gemeinde ersichtlich von untergeordneter Bedeutung sind. Die Gemeindevertretung wird fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen unterrichtet. Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB werden durch die Gemeindevertretung beschlossen.

2. § 8 Öffentliche Bekanntmachungen wird wie folgt geändert:

Der Absatz (4) wird wie folgt geändert:

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungs-
tafeln bzw. durch Auslegung im Rathaus.

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in:

- Sietow, Neubaustraße am Giebel Wohnhaus Röbeler Straße 10
- Sietow, Straße Am Bruch vor Wohnhaus Neubaustraße 22
- Hinrichsberg am Feuerlöschteich
- Sietow-Dorf vor Wohnhaus Dorfstraße 34 (gegenüber der Kirche)
- Zierzow vor Wohnhaus Hauptstraße 8

Auf den Aushang / die Auslegung ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Absatz 3 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sietow,

Etzold
Bürgermeister

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens-und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Ulrike Bahle

Von: Roschild Tom <Tom.Roschild@lk-seenplatte.de>
Gesendet: Montag, 7. Februar 2022 14:44
An: Ulrike Bahle
Betreff: Vorprüfung 2. Änderung zur Hauptsatzung

Sehr geehrte Frau Bahle,

am 25. Januar 2022 reichten Sie die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Sietow zur Vorprüfung bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde ein und baten um rechtliche Prüfung. Diesbezüglich teile ich Ihnen folgendes mit:

I. § 6 Absatz 5 Satz 1 Hauptsatzung

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 der Hauptsatzung beschließt die Gemeindevertretung die Übertragung der Einvernehmenserteilung nach § 36 BauGB auf den Bürgermeister im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr für Vorhaben, welche für die **planerische Entscheidung der Gemeinde ersichtlich von untergeordneter Bedeutung sind**.

Grundsätzlich bestehen diesseits keine Bedenken gegen eine Übertragung der Entscheidungszuständigkeit von der Gemeindevertretung auf den Bürgermeister in den Angelegenheiten von § 36 BauGB. Dies gilt ebenfalls für die zusätzliche Benehmensregelung mit dem Ausschussvorsitzenden.

Allerdings ist die hervorgehobene Formulierung dahingehend konkretisierungsbedürftig, welche Vorhaben für die planerische Entscheidung der Gemeinde ersichtlich von untergeordneter Bedeutung sind.

Um zukünftigen Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen, rate ich dazu, den unbestimmten Rechtsbegriff der untergeordneten Bedeutung gemeindeintern zu regeln.

II. § 8 Absatz 4 Hauptsatzung

Die Änderung der o.g. Vorschrift ist aus rechtsaufsichtlicher Sicht unbedenklich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Tom Roschild
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Rechts- und Kommunalaufsichtsamt/Allgemeine Rechtsaufsicht
Allgemeine Rechtsaufsicht
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395-57087-2148
Mail: Tom.Roschild@lk-seenplatte.de
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht erlaubt.

Allgemeine Datenschutzinformation

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der

Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/Schnellnavigation/Datenschutz>